

Tauschbörsen, Filesharing & die Massenabmahnungen der Musikindustrie

Interview mit RA Jochen Papenhausen, Osnabrück, im Mosquito-Magazin 2011/08

Seit Jahren liest man von Massenabmahnungen wegen Filesharing. Herr Papenhausen, Sie sind Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht. Haben Sie auch schon wegen Tauschbörsen abgemahnt?

Nein, ich vertrete beim Filesharing nur die andere Seite, d. h. die User von Tauschbörsen. Bundesweit werden vielfach Abmahnungen wegen des Anbietens von Musikstücken und Filmen über Tauschbörsen ausgesprochen. Oftmals teilen mir die Mandanten mit, dass sie gar keine Tauschbörsen benutzen, die Filme oder Songs gar nicht kennen oder teilweise nicht einmal zu Hause waren, als die Dateien angeblich angeboten wurden.

Wie gelangt die Abmahnung denn überhaupt zum Abgemahnten?

Die Musik- und Filmindustrie beauftragt Onlinefahnder, die urheberrechtlich geschützte Werke ihrer Auftraggeber suchen und selbst herunterladen. Dabei speichern sie die IP-Adresse, was aber fehleranfällig sein kann: Das LG Stuttgart hat z. B. wegen eines Zahlendrehers einem Abgemahnten recht gegeben. Nach Ermittlung der IP-Adresse wird per Gerichtsbeschluss dem Provider aufgegeben, die Personendaten des Internet-Anschlussinhabers offen zu legen. Danach kommt prompt die Abmahnung ins Haus.

Aber der Abgemahnte selbst war's doch dann oft nicht, sondern jemand aus der WG oder Familie?

Völlig richtig. Und dann wird es juristisch interessant: Haftet z. B. die Mutter, die den Anschluss angemeldet hat, für ihren volljährigen Sohn? Hier ist die Rechtsprechung seit Jahren zerstritten. Das OLG Frankfurt verneint hier eine Haftung vor allem dann, wenn bisher keine Abmahnungen erfolgten. Andere Gerichte wie das LG Köln bejahen eine Haftung. Noch umstrittener ist es bei Minderjährigen: Hier ist entscheidend, wie alt der Jugendliche ist, ob er über Gefahren im Web aufgeklärt werden musste, ob Kontrollen durchgeführt wurden, ob beschränkte Benutzerkonten eingerichtet werden mussten etc. Näheres kann man unter www.mikap.de erfahren: 1. Ausgabe 2011*.

Und beim W-LAN?

Der Inhaber eines W-LAN-Anschlusses haftet nach dem BGH als Störer auf Unterlassung für Dritte, die den Anschluss missbräuchlich nutzen, und zwar dann, wenn der Anschlussinhaber es unterlässt, im Kaufzeitpunkt die marktüblichen Sicherungen anzuwenden. Man darf also z. B. nicht die werkseitige Verschlüsselung belassen, die einfach geknackt werden kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht jedoch in dieser Konstellation gerade nicht.

Was ist also zu tun, wenn man abgemahnt wird?

Zunächst muss geklärt werden, ob man überhaupt haftet. Wenn man auf Unterlassung haftet, dann sollte ggf. eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben werden. Die von den Abmahnanwälten mitgesendete Unterlassungserklärung ist regelmäßig viel zu risikoreich, da sie meist uferlos formuliert wird. Auch sollte bedacht werden, dass eine Unterlassungserklärung 30 Jahre hält und Vertragsstrafen je Titel von 5.000,00 € anfallen können.

Das sind ja hohe Summen.

Ja, daher sollte man genau prüfen, ob eine Unterlassungserklärung überhaupt abgegeben werden muss und wenn ja, wie sie formuliert wird. Wenn z. B. nach 20 Jahren ein Kind des Abgemahnten 40 Songs herunter lädt und über eine Tauschbörse anbietet, fielen als Vertragsstrafen insgesamt 200.000,00 € an – dann ist das halbe Haus weg.

Haben Sie schon mal wegen Filesharing geklagt?

Ja, z. B. vor dem LG Mannheim: Meine Mandantin, die niemals Filesharing betrieben hat und nach eigener Aussage bei Festplatte eher an etwas Leckeres zu Essen denkt, wollte die Abmahnung nicht auf sich sitzen lassen. Daher haben wir auf Feststellung geklagt, dass sie den Abmahnern nichts schuldet. Das Gericht hat der Klage gänzlich stattgegeben.

In welchen anderen Bereich sind Sie denn neben Filesharing noch tätig?

Wir beraten Verbraucher und Unternehmen in Fragen zum IT-, Urheber- und Markenrecht sowie zum Arbeitsrecht und Vertragsrecht. Eine spannende Betätigung ist auch etwa die Beratung von jungen Unternehmen, die eine Idee oder ein Logo rechtlich sichern möchten. Daher melden wir z. B. auch Marken beim DPMA in München an.

Wie wird man eigentlich Fachanwalt, bekommt man den verliehen?

Nein, leider nicht. Für den Fachanwalt Urheber- und Medienrecht muss man 80 einschlägige Fälle bearbeitet haben, 120 Zeitstunden Fortbildung nachweisen und drei fünfstündige Klausuren schreiben und allesamt bestehen.

Zum 10-jährigen Anwaltsjubiläum dürfen wir noch herzlich gratulieren! Vielen Dank für diese Einblicke.

* Hinweis der Red.: www.mikap.de/mikap_2011_01.pdf